



KOA 1.950/19-089

# Bescheid

## I. Spruch

Der Antrag des A vom 19.02.2019 auf Feststellung gemäß § 9 Abs. 8 iVm § 2 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, ob es sich bei dem YouTube-Kanal „Akito Manika“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/AMAnimeManga>, um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G handelt, wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.09.2018 zeigte A (in der Folge: Antragsteller) seinen YouTube-Kanal „Akito Manika“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (in der Folge: KommAustria) an und machte nähere Angaben zur Fernsehähnlichkeit und Kommerzialisierung seines Kanals.

Am 19.02.2019 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Feststellung, ob es sich bei dem angezeigten YouTube-Kanal „Akito Manika“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/AMAnimeManga>, um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G handelt.

Aufgrund fehlender Angaben zu diesem Feststellungsantrag forderte die KommAustria den Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 29.05.2019, KOA 1.950/19-017, auf, binnen zwei Wochen Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung des § 10 Abs. 1 AMD-G (Kopie eines Staatsbürgerschaftsnachweises/amtlichen Lichtbildausweises) vorzulegen. Es langte in weiterer Folge keine Mängelbehebung des Antragstellers bei der KommAustria ein.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige vom 29.09.2018, des Antrags vom 19.02.2019 sowie des durchgeführten

Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 29.09.2018 zeigte der Antragsteller den YouTube-Kanal „Akito Manika“ bei der KommAustria an.

Am 19.02.2019 beantragte der Antragsteller bei der KommAustria die Feststellung, ob es sich bei dem angezeigten YouTube-Kanal „Akito Manika“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/AMAnimeManga>, um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G handelt.

Weder der Anzeige vom 29.09.2018 noch dem Feststellungsantrag vom 19.02.2019 waren Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 10 Abs. 1 AMD-G beigelegt.

Die KommAustria forderte den Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 29.05.2019, KOA 1.950/19-017, auf, binnen zwei Wochen Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 10 Abs. 1 AMD-G (Kopie eines Staatsbürgerschaftsnachweises/amtlichen Lichtbildausweises) vorzulegen.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 29.05.2019 wurde dem Antragsteller am 05.06.2019 durch persönliche Übernahme zugestellt.

Es langte in weiterer Folge keine Eingabe des Antragstellers bei der KommAustria ein.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige vom 29.09.2018 und des Antrags vom 19.02.2019 sowie zum Mängelbehebungsauftrag vom 29.05.2019 ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung über die Zustellung des Mängelbehebungsauftrages vom 29.05.2019 ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt.

Die Feststellung, dass nach Zustellung des Mängelbehebungsauftrags an den Antragsteller keine weitere Eingabe des Antragstellers bei der KommAustria einlangte, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

#### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

1. *im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programm gattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie über dies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
2. *im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
3. *Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

[...]

(8) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

§ 10 AMD G lautet auszugsweise:

**„Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 10. (1)** *Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

[...]

*(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

[...]“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten  
Anbringen**

[...]

**§ 13. (3)** *Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

[...]“

Gemäß § 10 Abs. 1 AMD-G müssen Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G österreichische Staatsbürger sein. Die Bestimmung des § 10 Abs. 5 AMD-G beinhaltet eine Gleichstellungsklausel für Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden EWR). Demzufolge sind auch EWR-Bürger berechtigt, einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anzubieten und somit den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Um festzustellen, ob ein Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt oder nicht, sind zumindest jene Angaben zu machen, die auch für eine Anzeige erforderlich wären.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel von schriftlichen Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Da weder die Anzeige vom 29.09.2018 noch der Feststellungsantrag vom 19.02.2019 Nachweise im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 AMD-G enthielten, wurde der Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 29.05.2019 zur Vorlage eines Staatsbürgerschaftsnachweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises binnen zwei Wochen aufgefordert.

Da der Antragsteller die Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behoben hat, war der Feststellungsantrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/19-089“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25.09.2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)